

# BEKANNTMACHUNG

## **Die Verfügung zur Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Windpark Obhausen“ der Gemeinde Obhausen wird hiermit bekannt gemacht.**

Der mit o. g. Verfügung und o.g. Schreiben vom Regierungspräsidium Halle genehmigte vorhabenbezogene **Bebauungsplan** Nr. 2 “Windpark Obhausen“ - der sich auf den Teil A Planzeichnung und Teil B (textliche Festsetzungen) mit Begründung erstreckt – wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

In den o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan kann im Verwaltungsgebäude der **Verwaltungsgemeinschaft** Wein-Weida-Land, in Nemsdorf-Göhrendorf, Hauptstraße 43, im Bauamt, Zi. 3 während folgender Dienstzeiten

**Mo, Mi und Do von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr**  
**Di von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr**  
**Fr von 8.00 – 12.00 Uhr**

eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. BauGB werden unbeachtlich

1. eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

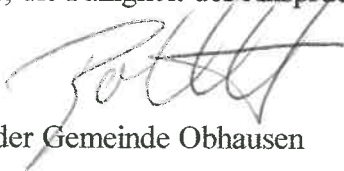
wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung zu o.g. vorhabenbezogenem Bebauungsplan schriftlich gegenüber der Gemeinde Obhausen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Weiterhin verweisen wir auf § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB – mit folgendem Inhalt:

(3) Der **Entschädigungsberechtigte** kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein **Entschädigungsanspruch** erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des **Kalenderjahres**, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Böttcher  
Bürgermeister der Gemeinde Obhausen



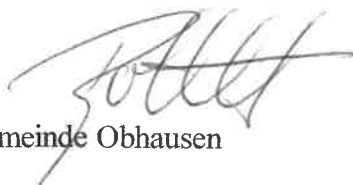
### Verfahrensvermerk:

Ausgehängt am: 27.11.2000

Abzunehmen am: 13.12.2000

Abgenommen am: .....

Böttcher  
Bürgermeister der Gemeinde Obhausen



Obhausen, den 24.11.2000

Regierungspräsidium Halle

Regierungspräsidium Halle Postfach 200256 06003 Halle (Saale)

Gemeinde Obhausen  
über  
VGem Wein-Weida-Land  
Hauptstraße 43  
  
06268 Nemsdorf-Göhrendorf



Willy-Lohmann-Str. 7  
06114 Halle (Saale)  
TEL (0345) 5140  
FAX (0345) 5 14 14 44

X400 c=de;a=dbp;p=lsa-net;o=mi;  
ou1=rph;s=poststelle  
Internetadresse:  
<http://www.mi.sachsen-anhalt.de/rph>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Bearbeitet von:

Tel. (0345) 514- Halle,

25-21103-2/0442

Frau Winzer

2519 16. 11.2000

### **Genehmigung Ihrer Bauleitplanung**

**hier: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 „Windpark Obhausen“  
der Gemeinde Obhausen; Landkreis Merseburg-Querfurt**

**Betreff: Bestätigung der Realisierung der Auflagen gemäß Verfügung  
vom 29. September 2000**

**Anlage:** Bebauungsplanunterlage (Urschrift)

Gemäß der mir am 09. November 2000 übergebenen Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Windpark Obhausen“ der Gemeinde Obhausen bestätige ich hiermit die Realisierung der Auflagen gemäß meiner Verfügung vom 29. September 2000.

Die Erteilung der Genehmigung kann nunmehr ortsüblich bekannt gemacht werden. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.

In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann.

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Die Bekanntmachung sowie ein ausgefertigtes Exemplar des Bebauungsplanes bitte ich mir vorzulegen.

Im Auftrage

  
Weber



Regierungspräsidium Halle Postfach 200256 06003 Halle/ S.

Gemeinde Obhausen  
über  
VGem Wein-Weida-Land  
Hauptstraße 43  
  
06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Willy-Lohmann-Str. 7  
06114 Halle/ S.  
TEL (0345) 5140  
FAX (0345) 5 14 14 44

Regierungsbezirkkasse Halle  
LZB Halle  
BLZ 800 000 00  
KTO 800 015 15

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
22.06.2000

Mein Zeichen  
25-21103-2/0442

Bearbeitet von:  
Frau Horn

Tel. (0345) 514- Halle,  
2521 29. 09.2000

### **Genehmigung Ihrer Bauleitplanung**

**hier: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 „Windpark Obhausen“  
der Gemeinde Obhausen; Landkreis Merseburg-Querfurt**

**Bezug: Ihr Antrag vom 22. Juni 2000, eingegangen am 29. Juni 2000**

**Anlage: 2 Ordner Antragsunterlagen (Urschrift)**

Auf Ihren oben genannten Antrag hin genehmige ich hiermit den vom Gemeinderat der Gemeinde Obhausen am 27. September 2000 als Satzung beschlossenen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Windpark Obhausen“.

Die Genehmigung erstreckt sich auf den Teil A der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Planzeichnung) und den Teil B derselben (textliche Festsetzungen).

Die Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

#### **1. Auflage:**

Auf die Planzeichnung ist die zutreffende Bezeichnung - vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 „Windpark Obhausen“- der Gemeinde Obhausen aufzubringen.

#### **Begründung:**

Die Planzeichnung enthält zwei unterschiedliche und darüber hinaus vom Satzungsbeschluss und der Begründung abweichende Planbezeichnungen. Von daher ist eine Klärstellung erforderlich.

#### **2. Auflage:**

Die Verfahrensvermerke sind durch die am 27. September 2000 gefassten Beschlüsse des Gemeinderates (Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 21. Juni 2000, ergänzende Abwägung und erneuter Satzungsbeschluss) zu vervollständigen und vom Bürgermeister der Gemeinde Obhausen zu unterschreiben und absiegeln zu lassen.

**Begründung:**

Die Verfahrensvermerke dienen dazu, den Ablauf des Planverfahrens lückenlos zu dokumentieren. Von daher sind die nach dem Satzungsbeschluss vom 21. Juni 2000 durchgeführten Verfahrensschritte noch zu ergänzen.

Die vorgenannten Auflagen beinhalten lediglich redaktionelle Änderungen.

Die Erteilung der Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist ortsüblich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung kann erst erfolgen, nachdem die Auflagen erfüllt worden sind. Ich empfehle Ihnen in Ihrem eigenen Interesse, sich vor der Bekanntmachung der Genehmigung die Realisierung der Auflagen von mir bestätigen zu lassen.

Im Auftrage

  
Weber

